



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2899/2021

Schwaz, den 15.07.2021

Betreff: Ludwig-Penz-Straße 5 – Herstellung eines Wasseranschlusses und
Abbau kran – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Michael Lechner – 0664/6116302
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Ludwig-Penz-Straße 5 durch die Firma Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 05.08.2021 bis 07.08.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Sperrung für Grabungsarbeiten und Abbau Kran

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und den Abbau des Kranes ist es erforderlich, in der Ludwig-Penz-Straße während einem Zeitraum von drei Tagen Grabungsarbeiten durchzuführen. Die Sperrung erfolgt nach 08:00 Uhr und ist bis längstens 18:00 Uhr befristet. Sowohl der Individualverkehr als auch der öffentliche Verkehr müssen während dieser Zeit über die Fuggergasse umgeleitet werden. Die bestehenden Einbahnregelungen in der Ludwig-Penz-Straße sind temporär aufzuheben.

- a.) Die Ludwig-Penz-Straße wird in Höhe der Wohnanlage Kolping auf Dauer der Straßensperrung für den gesamten Verkehr gesperrt. Die bestehenden Einbahnregeln in der Ludwig-Penz-Straße beginnend von der Fuggergasse bis zum Bezirksgericht und vom Teppichhändler Fick bis zur Winterstellergasse werden durch die Abdunkelung der bestehenden Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ und „Einbahnstraße“ aufgehoben. Sowohl am Beginn der Ludwig-Penz-Straße in Höhe der Fuggergasse als auch in der Ludwig-Penz-Straße bei der Einmündung Hans-Sachs-Gasse ist jeweils ein Verkehrszeichen „Achtung Gegenverkehr“ gem. § 50 Ziff. 14 StVO 1960 aufzustellen.
- b.) Im Kreuzungsbereich Burggasse /Fuggergasse – ehem. Schick-Laden ist ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zum Bezirksgericht möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO und eine „rechtweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO aufzustellen. Zur Verdeutlichung der Sperrung ist halbseitig ein Scheurengitter aufzustellen.
- c.) Im Kreuzungsbereich Burggasse/Pirchanger ist in Fahrtrichtung Bezirksgericht ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zum Bezirksgericht möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Verkehrszeichen „Sack-

gasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO aufzustellen. Zur Verdeutlichung der Sperrung ist halbseitig ein Scherengitter aufzustellen.

- d.) Im Kreuzungsbereich Burggasse/Fuggergasse beim Haus Grudl ist ein „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zum Bezirksgericht möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Scherengitter aufzustellen.
- e.) Über die beabsichtigten Sperrungen ist die Stadtpolizei Schwaz und der Citybusbetreiber die Firma Ledermais jeweils mindestens 24 Stunden vor der geplanten Sperrung somit bis spätestens 14:00 Uhr des Vortages per Email zu informieren.
- f.) In der Ludwig-Penz-Straße ist vom Haus Nr. 17 bis zum Haus Nr. 13 – Bezirksgericht der Parkstreifen der gebührenpflichtigen Kurzparkzone durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und mit einer entsprechenden Tagesangabe und dem Zusatz „ab 08:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos frei zu halten, um die Zufahrt für die Objekte Kolping und Bezirksgericht zu ermöglichen und Begegnungsfälle PKW/PKW abwickeln zu können.
- g.) In der Fuggergasse ist zwischen der Winterstellergasse und der Angelbrücke der vorhandene Parkstreifen durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und mit einer entsprechenden Tagesangabe und dem Zusatz „ab 08:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos frei zu halten, um die Zufahrt für die Objekte Kolping und Bezirksgericht zu ermöglichen und Begegnungsfälle PKW/PKW abwickeln zu können.
- h.) In der Ludwig-Penz-Straße zwischen der Maria-Anna-Moser-Gasse und der Winterstellergasse sind die vorhandenen Parkstreifen durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 mit einer entsprechenden Zeitangabe und dem Zusatz „ab 08:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten, um die Zufahrt zur Baustelle „Fick“ zu ermöglichen, um Begegnungsfälle PKW/PKW abwickeln zu können.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz